

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Computer Science an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

Vom 17. April 2023

geändert durch Satzung vom 23. Mai 2024

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 23. Mai 2024¹⁾

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 und Art. 88 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg (Hochschule) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (APO) vom 10. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Die Studierenden erwerben im Bachelorstudiengang International Computer Science breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen auf den Gebieten der Informatik und der Mathematik. ²Mit diesem Wissen entwickeln sie ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden und können diese in vielfältigen Anwendungsgebieten und Branchen praktisch anwenden und weiterentwickeln.
- (2) ¹Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über breite Methodenkompetenz sowie über fachliche Schlüsselkompetenzen, wodurch sie in der Lage sind, aus konkreten Fragestellungen der Praxis entstandene Probleme systemgerecht zu analysieren, informationstechnische Systeme bedarfsorientiert nach dem Stand von Technik und Wissenschaft zu entwerfen, zu implementieren und in eine Systemumgebung zu integrieren. ²Sie sind imstande, neue Lösungen zu entwickeln sowie die erarbeiteten Lösungen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Maßstäbe auch bei sich häufig ändernden Anforderungen zu beurteilen.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, auch in einem internationalen Arbeitsumfeld produktiv zu arbeiten und verfügen über entsprechende internationale Handlungskompetenzen. Sie können nach Abschluss des Studiums effektiv in verteilten virtuellen Teams zusammenarbeiten und können mehrsprachige und internationale informationstechnische Systeme fachgerecht konzeptionieren, entwickeln, integrieren und warten.

¹⁾ Inkrafttreten zum 24. Mai 2024

- (4) ¹Die Studierenden können Verantwortung in einem Team übernehmen. ²Dazu verfügen sie am Ende ihres Studiums über Teamerfahrungen und kommunikative Qualifikationen, wodurch sie befähigt sind, komplexe Fachprobleme und Lösungen gegenüber Fachleuten in deutscher und englischer Sprache sowie ggf. in einer weiteren Fremdsprache argumentativ zu vertreten und mit ihnen weiterzuentwickeln.
- (5) ¹Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind imstande, wissenschaftlich zu arbeiten und können Arbeitsprozesse analysieren und reflektieren. ²Dadurch ist es ihnen möglich, Auswirkungen der Informatik auf Umwelt und Gesellschaft zu erkennen sowie sicherheitstechnische, wirtschaftliche und rechtliche Erfordernisse zu berücksichtigen. ³Sie sind mit den erworbenen Lern- und Arbeitstechniken fähig, lebenslange Lernprozesse eigenständig zu gestalten.
- (6) Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren zur Übernahme von einfachen Führungsaufgaben und dienen als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung im Rahmen eines Masterstudiengangs.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen über eine Qualifikation für ein Studium an Hochschulen gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) in ihrer jeweils gültigen Fassung verfügen.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erbringen einen Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).
- (3) ¹Für Studierende ist individuell die alternative Form des dualen Studiums möglich. ²Dafür ist ein Vertragsverhältnis der Studentin oder des Studenten mit einem von der Hochschule vertraglich zugelassenen Unternehmen oder entsprechender Einrichtung nachzuweisen.

§ 4

Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, sechs theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Es gliedert sich in drei Studienabschnitte: erster Studienabschnitt (1. und 2. Studiensemester), zweiter Studienabschnitt (3. bis 5. Studiensemester) und dritter Studienabschnitt (6. und 7. Studiensemester).
- (2) ¹Der Aufbau des Studiums richtet sich nach dem Niveau der Deutschkenntnisse der Bewerberinnen und Bewerber bei Aufnahme des Studiums: Studierende, die Deutschkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zum Zeitpunkt der Bewerbung nachweisen, werden dem Language Track B zugeordnet, dessen Sprachmodule (Modulnummern 4B, 5B, 20B und 21B gemäß Anlage) aus dem entsprechenden Sprachmodulkatalog zu wählen sind. ²Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen, werden dem Language Track A zugeordnet und belegen in den ersten vier Semestern die entsprechenden Pflichtmodule „German as a foreign language“ (Modulnummern 4A, 5A, 20A und 21A gemäß Anlage).
- (3) ¹Im ersten Studienabschnitt werden Grundlagen gelehrt. ²Die Studierenden erhalten einen Einblick in die Anforderungen des Studiums und des Berufsbilds des Studiengangs, so dass sie frühzeitig erkennen können, ob sie den für sie passenden Studiengang gewählt haben.

- (4) Der zweite Studienabschnitt erweitert die Grundlagen, lehrt spezielle Fachkenntnisse des Studiengangs und vermittelt darauf aufbauende praxisorientierte Kenntnisse, die im 5. Studiensemester, dem praktischen Studiensemester, besonders vertieft werden.
- (5) ¹Im dritten Studienabschnitt vertiefen die Studierenden ihre Kenntnisse durch die Wahlpflicht- und Vertiefungsmodule. ²Dieser Studienabschnitt beinhaltet auch die Anfertigung der Bachelorarbeit im 7. Studiensemester.
- (6) Für Studierende, die in der alternativen Form „duales Studium“ studieren, gelten für die Module 18, 24.1, 24.2, 31, 34.1, 34.2 alternative Modulbeschreibungen.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) Das praktische Studiensemester findet im 5. Studiensemester statt. Es beinhaltet ein Praktikum im Umfang von 18 Wochen (Modul 24.1) sowie Lehrveranstaltung Nr. 24.2 gemäß Anlage.
- (2) ¹Die Ableistung des Praktikums stellt eine Prüfungsleistung dar. ²Die Studierenden werden im Praktikum durch hauptamtliche Lehrpersonen betreut.

§ 6 Module und Leistungsnachweise

- (1) ¹Für die erbrachten Studienleistungen werden ECTS-Credits²⁾ vergeben. ²Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (2) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Semesterwochenstundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Wahlpflichtmodulkatalog, für Vertiefungsmodule durch den Vertiefungsmodulkatalog und für die Module Language Track B 1 bis 4 durch den Sprachmodulkatalog ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.
 - 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - 2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ²Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regeln der Wahlpflichtmodulkatalog sowie der Vertiefungsmodulkatalog und der Sprachmodulkatalog für den Language Track B. ³Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ²Soweit es sich um Module außerhalb des Curriculums des Studiengangs handelt, kann einer Belegung durch die anbietende Fakultät widersprochen werden.

²⁾Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), im Folgenden kurz mit Credits bezeichnet.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Informatik und Mathematik erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan gemäß den Regelungen in § 6 der APO.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere auch Regelungen und Angaben über
 1. alternative Möglichkeiten zu der in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Unterrichtssprache, soweit diese Punkte nicht abschließend in dieser Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind,
 2. die genauen Bestimmungen zu Anforderungen, Bestandteilen und Bewertungsmaßstäben für studienbegleitende Leistungsnachweise vom Typ „Portfolioprüfung“ (Pf).
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen in den Modulen „Language Track A – German as a foreign language 1“ bzw. „Language Track B – Part 1“, „Mathematics 1“ und „Programming 1“ (Modulnummer 4A bzw. 4B, 6 und 8 gemäß Anlage) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). ²Sind sie bis zum Ende der genannten Frist nicht abgelegt, gelten sie als erstmalig nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist nur berechtigt, wer im ersten Studienabschnitt mindestens 30 Credits erzielt hat.
- (3) Die Zulassung zum Praktikum (Modul Nr. 24.1 gemäß Anlage) setzt voraus, dass mindestens 90 Credits erzielt wurden und dass die Prüfung im Modul „Language Track A – German as a foreign language 3“ bzw. Language Track B – Part 3“ (Modulnummern 20A bzw. 20B gemäß Anlage) erbracht wurde.
- (4) In den dritten Studienabschnitt darf eintreten, wer alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden hat und insgesamt mindestens 100 Credits erworben hat.

§ 9 Studienfachberatung

- (1) Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 30 Credits erreicht haben, werden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.
- (2) Vor der Teilnahme an einer zweiten Wiederholungsprüfung werden die Studierenden aufgefordert, die Studienfachberatung aufzusuchen.

§ 10 Prüfungskommission

- (1) ¹Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission gebildet. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) ¹Für jedes Mitglied der Prüfungskommission wird ein Ersatzmitglied bestellt. ²Die Amtszeit der Ersatzmitglieder beträgt drei Jahre; eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 11 Bachelorarbeit

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf komplexe Aufgabenstellungen selbstständig anzuwenden.
- (2) Das Thema der Bachelorarbeit wird frühestens im sechsten Studiensemester ausgegeben. Voraussetzung dafür ist, dass das Praktikum (Modul Nr. 24.1 gemäß Anlage) erfolgreich absolviert ist.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird von Prüferinnen und Prüfern, die von der Prüfungskommission bestellt wurden, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausarbeitung der Bachelorarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf bei zusammenhängender und ausschließlicher Bearbeitung drei Monate nicht überschreiten.
- (5) ¹Die Bearbeitungszeit kann bis zu fünf Monate umfassen, wenn die Bachelorarbeit spätestens fünf Monate vor dem Ende eines Fachsemesters ausgegeben wird, in dem neben der Bachelorarbeit noch mindestens eine weitere Prüfungsleistung aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtbereich abzulegen ist. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist im Rahmen des Bachelorseminars (Modul Nr. 34.2 gemäß Anlage) mündlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Die Präsentation kann nur als „mit Erfolg“ bewertet werden, wenn die schriftliche Ausarbeitung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. ³Die Anmeldung für die mündliche Präsentation erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer. ⁴Wird diese Teilleistung mit „ohne Erfolg“ bewertet, kann sie einmalig innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Bewertung wiederholt werden. ⁵Wird der schriftliche Teil der Bachelorarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ oder „ohne Erfolg“ bewertet, so ist die Bachelorarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Die Bachelorarbeit darf mit Genehmigung der Prüferin oder des Prüfers in deutscher Sprache abgefasst werden.
- (8) Im Übrigen finden die Regelungen der APO zur Ausgabe der Bachelorarbeit entsprechend Anwendung.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Gesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 30 APO.
- (2) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Prüfungsleistungen nach Anlage abgelegt und damit genau 210 Credits erreicht hat.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 13
Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster der APO erstellt. Die Notenangabe im Zeugnis erfolgt mit einer Nachkommastelle.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, Kurzform „B.Sc.“, verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.
- (3) Die Studiengangbezeichnung lautet in der deutschen Übersetzung „Internationale Informatik“. Die deutschen Modulbezeichnungen sind in der Anlage angegeben.

§ 14
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Regensburg, 17. April 2023

Prof. Dr. Ralph Schneider
Präsident

Anlage:**Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Bachelorstudiengang International Computer Science****I. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 1. Studienabschnitt**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studienbegleitender LN	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Computer Systems (Computersysteme)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.	2)	1
2	Automata, Formal Languages and Computation (Theoretische Informatik)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90			2)	1
3	Business Administration (Betriebswirtschaftslehre)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90			2)	1
4A	Language Track A - German as a foreign language 1 (Deutsch als Fremdsprache 1)	5	4 2	SU Ü	schrP, 90				1
5A	Language Track A - German as a foreign language 2 (Deutsch als Fremdsprache 2)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90				1
4B	Language Track B - Part 1 (Sprachausbildung Track B - Teil 1)	5	2 2	1)	1)	1)	1)	Es ist jeweils ein Modul aus dem Sprachmodulkatalog zu wählen.	1
5B	Language Track B - Part 2 (Sprachausbildung Track B - Teil 2)	5	4 2	1)	1)	1)	1)		1
6	Programming 1 (Programmierung 1)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.	2)	1
7	Programming 2 (Programmierung 2)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.	2)	1
8	Mathematics 1 (Mathematik 1)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90			2)	1

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
9	Mathematics 2 (Mathematik 2)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90			2)	1
10	Networking (Computer Networks)	5	2 2	SU Pr	schrP, 90			2)	1
Summen für ersten Studienabschnitt:		60	48/52						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Sprachmodulkatalog für den Bachelorstudiengang International Computer Science der Fakultät Informatik und Mathematik.

2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Ausnahmen hiervon regelt der Studienplan.

II. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 2. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
11	Algorithms and Data Structures (Algorithmen und Datenstrukturen)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.	2)	2
12	Databases (Datenbanken)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90			2)	2
13	Statistics (Statistik)	5	4	SU	schrP, 90			2)	2
14	Operating Systems (Betriebssysteme)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90			2)	2
16	Computer Architecture (Rechnertechnik)	7	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.	2)	2
17	Global Software Engineering (Globales Software Engineering)	8	4 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.	2)	2
18	Web Technology Project (Webtechnologieprojekt)	5	2 2	SU Pr		StA		2)	2
19	Software for the Global Market (Internationale Software)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90		Übungsabgabe m.E.	2)	2
20A	Language Track A – German as a foreign language 3 (Deutsch als Fremdsprache 3)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90				2
21A	Language Track A – German as a foreign language 4 (Deutsch als Fremdsprache 4)	5	2 2	SU Ü	schrP, 90				2
20B	Language Track B – Part 3 (Sprachausbildung Track B – Teil 3)	5	2 2	1)	1)	1)	1)	Es ist jeweils ein Modul aus dem Sprachmodulkatalog zu wählen.	2
21B	Language Track B – Part 4 (Sprachausbildung Track B – Teil 4)	5	2 2	1)	1)	1)	1)		2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
22	Mandatory General Studies Elective Module 1 (Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1)	2	2	3)	3)	3)	3)	3)	0,5
23	Mandatory General Studies Elective Module 2 (Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 2)	2	2	3)	3)	3)	3)	3)	0,5
24	Practical Semester (Praktisches Studiensemester)	26							
24.1	Industrial Placement (Praktikum)	(24)				schriftlicher Bericht		m.E., Bestätigung der Praxisstelle	(—)
24.2	Industrial Placement Seminar (Praktikumsseminar)	(2)	2	S		Prä	TN Nr 24.1	m.E. ²⁾	(—)
Summen für zweiten Studienabschnitt:		100	54						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

1) Das Nähere regelt der Sprachmodulkatalog für den Bachelorstudiengang International Computer Science der Fakultät Informatik und Mathematik.

2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Ausnahmen hiervon regelt der Studienplan.

3) Das Nähere regelt der Angebotskatalog für Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule der Fakultät Angewandte Natur- und Kulturwissenschaften.

III. Übersicht über Module, Leistungsnachweise und Credits im 3. Studienabschnitt

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
25	Core Module 1 (Vertiefungsmodul 1)	5	4	5)	5)	5)	5)	Es sind sechs Module aus dem Vertiefungsmodulkatalog zu wählen.	2
26	Core Module 2 (Vertiefungsmodul 2)	5	4	5)	5)	5)	5)		2
27	Core Module 3 (Vertiefungsmodul 3)	5	4	5)	5)	5)	5)		2
28	Core Module 4 (Vertiefungsmodul 4)	5	4	5)	5)	5)	5)		2
29	Core Module 5 (Vertiefungsmodul 5)	5	4	5)	5)	5)	5)		2
30	Core Module 6 (Vertiefungsmodul 6)	5	4	5)	5)	5)	5)		2
31	Mandatory Subject-Specific Elective Module 1 (Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 1)	5	4	6)	6)	6)	6)	Es sind drei Module aus dem Wahlpflichtmodulkatalog zu wählen.	2
32	Mandatory Subject-Specific Elective Module 2 (Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 2)	5	4	6)	6)	6)	6)		2
33	Mandatory Subject-Specific Elective Module 3 (Fachbezogenes Wahlpflichtmodul 3)	5	4	6)	6)	6)	6)		2

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in deutscher Sprache)	Credits*)	SWS*)	Art der LV	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					mündlich schriftlich Dauer in Min.	studien- begleitender LN	Zulassungs- voraus- setzungen		
34	Bachelor's Thesis (Bachelorarbeit)	15							
34.1	Thesis (Schriftliche Ausarbeitung)	(12)				BA			6
34.2	Seminar (Bachelorseminar)	(3)	2	S		Prä, m.E.	Modul 34.1 mit „ausreichend“ bewertet	TN ^{4),2)}	
Summen für dritten Studienabschnitt:		60	38						

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an. Untereinanderstehende Zahlen beziehen sich auf die verschiedenen Arten der Lehrveranstaltungen gemäß Spalte 5.

2) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Ausnahmen hiervon regelt der Studienplan.

4) Teilnahme an neun weiteren Bachelorseminarreferaten der Informatikstudiengänge der Fakultät IM.

5) Das Nähere regelt der Vertiefungsmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik.

6) Das Nähere regelt der Wahlpflichtmodulkatalog für Bachelorstudiengänge der Fakultät Informatik und Mathematik.

Abkürzungen**Prüfungsleistungen**

BA	Bachelorarbeit	Kol	Kolloquium	m.P.	mit Präsentation
MA	Masterarbeit	prLN	praktischer Leistungsnachweis	m.E.	Bewertung mit/ohne Erfolg
THE	Take-Home-Exam	Pf	Portfolioprüfung	TN	Teilnahme
schrP	schriftliche Prüfung	Prä	Präsentation		
mdIP	mündliche Prüfung	StA	Studienarbeit		
elektrP	elektronische Prüfung	schrB	schriftlicher Bericht*		

Art der Lehrveranstaltung

Ex	Exkursion	Pr	Praktikum	Pro	Projektarbeit
S	Seminar	SU	seminaristischer ggf. mit Übungen	Unterricht SUW	Seminaristischer Unterricht bei fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen
Ü	Übung				
V	Vorlesung				

Sonstige

UE	Unterrichtseinheiten	LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
----	----------------------	----	-------------------	-----	-----------------------

* Dieser kann nur als Prüfungsleistung für das Modul „Praktikum“ ausgewählt werden.